



HVBG

HVBG-Info 11/1995 vom 17.03.1995, S. 0880 - 0884, DOK 408.4/017-SG

Versagung von Leistungen (Verletztengeld) wegen fehlender Mitwirkung (Nichtteilnahme eines Oberschenkelamputierten an einer stationären Gehschulung) gemäß §§ 63, 66 Abs. 2 SGB I und § 560 RVO - Urteil des SG Trier vom 22.11.1994 - S 4 U 25/94

Versagung von Leistungen (Verletztengeld) wegen fehlender Mitwirkung (Nichtteilnahme eines Oberschenkelamputierten an einer stationären Gehschulung) gemäß §§ 63, 66 Abs. 2 SGB I und § 560 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Trier vom 22.11.1994
- S 4 U 25/94 -

Ein Leistungsträger kann eine Leistung nach § 66 Abs. 2 SGB I ganz oder teilweise versagen oder entziehen, sofern derjenige, der eine Leistung u.a. wegen Arbeitsunfähigkeit erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 SGB I nicht nachkommt. Das Sozialgericht Trier hatte in seiner Sitzung am 22.11.1994 - S 4 U 25/94 - darüber zu entscheiden, ob der beklagte UV-Träger das Verletztengeld wegen fehlender Mitwirkung zu Recht entzogen hat. Der Verletzte, ein Oberschenkelamputierter, hatte eine stationäre Gehschulung mit dem Hinweis abgelehnt, daß diese Schulung unzumutbar sei und zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen führen werde. Eine ambulante Gehschulung sei daher völlig ausreichend. Aufgrund ärztlicher Feststellungen war aber gerade die Notwendigkeit der stationären Gehschulung besonders wichtig, um u.a. die nötige Motivation und Mitarbeit des Verletzten zu erreichen und eine notwendige Gewichtsreduzierung zu erzielen. Nachdem der Verletzte trotz eingehender Information seiner Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen war, hat die BG die Weiterzahlung des Verletztengeldes nach § 66 Abs. 2 SGB I versagt. Die hiergegen erhobene Klage wurde abgewiesen, da nur die vorgesehene Maßnahme zu einer Besserung des Gesundheitszustandes i.S.d. § 63 SGB I geführt hätte. Außerdem habe sich die von der BG geforderte Mitwirkung in den vorgeschriebenen Grenzen des § 65 SGB I erhalten. Aufgrund der gegebenen Sachlage sei auch die Verletztengeldentziehung keineswegs ermessensfehlerhaft gewesen.